

Auszug aus der Niederschrift über die 15. Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf vom 20.06.2023

TOP **Betreff**

- 4** Satzung über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der vorübergehenden Notunterkunft der Stadt Alsdorf in der Joseph-von-Fraunhofer-Str. 6 zur Unterbringung von geflüchteten Personen

Vorlage

2023/0256/A50
Entscheidung
unverändert beschlos-
sen

Protokoll:

Herr Stv. Brandt, CDU-Fraktion, bittet um Erläuterung der finanziellen Auswirkungen. Darüber hinaus fragt er, wie groß die in Rede stehende Unterkunft sei, wie die Räume gestaltet, ob sie bereits belegt seien und wer der/die Vermieter/in sei.

Herr Bürgermeister Sonders führt aus, dass es sich bei der Unterkunft um die ehemalige Cinram-Druckerei handele, die von einem Alsdorfer Unternehmer an die Stadt Alsdorf vermietet werde. Sie sei so ausgestattet, dass 200 Personen untergebracht werden können. Derzeit sei sie zur Hälfte belegt, man rechne aber in den nächsten Monaten mit weiteren Zuweisungen. Die Gesamtkosten, also Miet-, Sach- und Betreuungskosten, werden auf die Anzahl der untergebrachten Personen umgelegt, was den entsprechenden Betrag ergeben habe. Eine Satzung sei nötig, damit die Kosten bei verschiedenen Institutionen, wie zum Beispiel dem Jobcenter, abgerechnet und nachgewiesen werden können.

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der vorübergehenden Notunterkunft der Stadt Alsdorf in der Joseph-von-Fraunhofer-Str. 6 zur Unterbringung von geflüchteten Personen (**Anlage**).

Satzung über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der vorübergehenden Notunterkunft der Stadt Alsdorf in der Joseph-von-Fraunhofer-Str. 6 zur Unterbringung von geflüchteten Personen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 20. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Alsdorf unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a. ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG),
- b. Ausländerinnen und Ausländern, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

eine Notunterkunft in der Joseph-von-Fraunhofer-Str. 6 in 52477 Alsdorf als öffentlich-rechtliche Einrichtung.

(2) Trägerin der Einrichtung ist die Stadt Alsdorf.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die Notunterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung der in § 1 genannten Personengruppe.

(2) Über die Belegung der Notunterkunft entscheidet die Stadt Alsdorf nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Wohnraumes oder der Verbleib in einem bestimmten Wohnraum besteht nicht.

- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in der Notunterkunft regelt. Mit der Aufnahme sind die Bewohner/innen an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden und haben den mündlichen sowie schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Objektverwaltung beauftragten Personen Folge zu leisten.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Die Zuweisung kann insbesondere widerrufen werden,
- a. wenn die zugewiesene Unterkunft für eine andere Zuweisung in Anspruch genommen werden soll oder
 - b. bei Verletzung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c. bei Standortaufgabe der Notunterkunft oder
 - d. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll.
- (5) Darüber hinaus erlischt das Benutzungsverhältnis, wenn die zugewiesene Person die Nutzung endgültig aufgibt, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung der Zuweisung bedarf.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Alsdorf erhebt für die in § 1 genannte Notunterkunft Benutzungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der möglichen Unterbringungskapazität.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird je eingewiesener Person erhoben. Sie beträgt monatlich 1.701,82 €.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die von der Stadt Alsdorf beauftragten Personen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats, fällig. Wird die Unterkunft bei Einweisung oder Auszug nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Gebühren nach Tagen berechnet.

Als Gebühr für einen Tag gilt 1/30 des monatlichen Gebührensatzes. Aufnahme- und Auszugstag werden als ein Tag berechnet.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, denen die Unterkunft zugewiesen worden ist. Personen, denen die Unterkunft gemeinsam zugewiesen worden ist, sind Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.